

99603001022000

Mitnahme von ärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln bei Auslandsreisen als Reisebedarf Bescheinigung

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/services/99603001022000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99603001022000
Leistungsbezeichnung I	Mitnahme von ärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln bei Auslandsreisen als Reisebedarf Bescheinigung
Leistungsbezeichnung II	Bescheinigung für die Mitnahme von Betäubungsmitteln bei Auslandsreisen beglaubigen lassen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Reisen, Ärztinnen, Zahnmedizin, Ausland, Arzneimittel, Medikamente, Medikament, Auslandsreisen, Ärzte, Beglaubigung, Kleiner Grenzverkehr, Kreuzfahrt,

Modul	Sachverhalt
	Urlaubsreise, Schengener Abkommen, Schmerzmittel, Schengen, Tiermedizin, Betäubungsmittel, Medizin, Betäubungsmittel-Bescheinigung, Urlaub, Ärzte ohne Grenzen, Reisebedarf
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Betäubungsmittel und Grundstoffe (603)
Verrichtungskennung	Bescheinigung (022)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Reisen (1120100), Auslandsaufenthalt (1120200)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	09.07.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/btmg_1981/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/btmvv_1998/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/btmahv/_15.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A41994D0028&from=HU%29
Teaser	Wenn Sie Ihnen verschriebene Betäubungsmittel auf eine Auslandsreise mitnehmen möchten, benötigen Sie eine beglaubigte ärztliche Bescheinigung. Als Ärztin oder Arzt benötigen Sie für die Mitnahme Ihren Arztausweis und gegebenenfalls eine Genehmigung des Reiselandes.
Volltext	<p>Mitnahme von Betäubungsmitteln ins Ausland als Patientin oder Patient</p> <p>Als Patientin oder Patient dürfen Sie Betäubungsmittel in der für die Dauer einer Reise angemessenen Menge als Reisebedarf aus- oder einführen.</p> <p>Bei Reisen bis zu 30 Tagen in Mitgliedstaaten des Schengener Abkommens können Sie ärztlich</p>

Modul

Sachverhalt

verschriebene Betäubungsmittel mitnehmen, sofern Sie eine von Ihrer behandelnden Ärztin oder Ihrem behandelnden Arzt ausgefüllte Bescheinigung mitführen. Diese Bescheinigung müssen Sie vor Antritt der Reise beglaubigen lassen. Sie benötigen für jedes verschriebene Betäubungsmittel eine separate Bescheinigung.

Diese Regelung gilt auch, wenn Sie Betäubungsmittel mitführen, die zwar im Herkunftsland, nicht aber im Zielland verschreibungsfähig sind.

Mit den entsprechenden Unterlagen dürfen nur Sie persönlich die Betäubungsmittel mitführen. Die Mitnahme durch eine von Ihnen beauftragte Person ist nicht zulässig.

Bei Reisen außerhalb des "Schengen-Raumes" sollten Sie die Rechtslage in dem zu bereisenden Land vor Antritt der Reise bei der jeweils zuständigen diplomatischen Vertretung des Reiselandes in Deutschland abklären. In bestimmten Fällen müssen Sie sich von Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt eine mehrsprachige Bescheinigung ausstellen lassen. Die Bescheinigung enthält Angaben zu Einzel- und Tagesdosierungen, Wirkstoffbezeichnung und Dauer der Reise.

Auch beim Mitführen von bestimmten Substitutionsmitteln, wie Methadon oder Buprenorphin, sollten Sie sich als Patientin oder Patient vor Reiseantritt bei der jeweils zuständigen diplomatischen Vertretung des Reiselandes in Deutschland erkundigen.

Mitnahme von Betäubungsmitteln ins Ausland als Ärztin oder Arzt

Als Ärztin, Arzt, Zahnärztin, Zahnarzt, Tierärztin oder Tierarzt dürfen Sie Betäubungsmittel im Rahmen karitativer Auslandseinsätze, wie für Ärzte ohne Grenzen, oder als ärztlichen Praxisbedarf im grenzüberschreitenden Verkehr mitführen. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig bei der diplomatischen Vertretung des Reiselandes, ob Sie die

Modul

Sachverhalt

Betäubungsmittel mitnehmen können und ob Sie dafür Genehmigungen benötigen.

Sie müssen sich mit einem Arztausweis ausweisen können.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Als Patientin oder Patient:

- Das Betäubungsmittel wurde Ihnen ärztlich verschrieben.

Als Ärztin oder Arzt:

- Sie benötigen das Betäubungsmittel für Ihre ärztliche Berufsausübung oder Erste-Hilfe-Leistung.
- Sie verfügen selbst über einen Arztausweis.

Kosten

Verfahrensablauf

Wenn Sie als Patientin oder Patient die Ihnen verschriebenen Betäubungsmittel bei Reisen in Länder des Schengener Abkommens mitnehmen möchten:

- Laden Sie die "Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung" auf der Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) herunter und bitten Sie Ihre behandelnde Ärztin oder Ihren behandelnden Arzt, diese auszufüllen.
- Wenden Sie sich zum Beispiel telefonisch an das zuständige Gesundheitsamt, an die zuständige oberste Landesgesundheitsbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle und erfragen Sie unter welchen Voraussetzungen die ausgefüllte Bescheinigung beglaubigt wird.
- Die zuständige Behörde prüft Ihre Unterlagen und stellt Ihnen, soweit möglich, eine Beglaubigung aus.
- Die Bescheinigung müssen Sie bei der Reise mitführen. Sie ist maximal 30 Tage gültig.

Wenn Sie als Patientin oder Patient die Ihnen verschriebenen Betäubungsmittel bei Reisen in andere Länder mitnehmen möchten:

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Informieren Sie sich vor Antritt der Reise bei der jeweils zuständigen diplomatischen Vertretung des Reiselandes über geltende Regelungen. • In bestimmten Fällen kann es hilfreich sein, das Muster für eine mehrsprachige Bescheinigung auf der Internetseite des BfArM herunterzuladen. Bitten Sie Ihre behandelnde Ärztin oder Ihren behandelnden Arzt, es auszufüllen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die ärztliche Bescheinigung für Reisen innerhalb des "Schengen-Raumes" ist maximal 30 Tage gültig.
weiterführende Informationen	<p>https://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen/LaenderlisteBtM.pdf?__blob=publicationFile&v=13 https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen/_node.html</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Mitnahme von ärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln bei Auslandsreisen als Reisebedarf Bescheinigung • wer bei Reisen ins Ausland Betäubungsmittel mitnehmen möchte, muss über eine ärztliche Bescheinigung verfügen • als Patientin oder Patient gilt: bei Reisen in Mitgliedstaaten des Schengener Abkommens ist die Mitnahme von Betäubungsmitteln für bis zu 30 Tage möglich im Schengen-Raum: beglaubigte ärztliche Bescheinigung notwendig außerhalb des Schengen-Raumes: Rechtslage in dem zu bereisenden Land vor Antritt der Reise bei der jeweils zuständigen diplomatischen Vertretung des Reiselandes in Deutschland abklären • als Ärztin, Arzt, Zahnärztin, Zahnarzt, Tierärztin oder Tierarzt gilt: bei karitativen Auslandseinsätze (z.B. Ärzte ohne Grenzen) oder für den ärztlichen Praxisbedarf ist die Mitnahme von Betäubungsmitteln möglich Arztausweis ist mitzuführen rechtzeitig bei der diplomatischen Vertretung des Reiselandes abklären, ob die Betäubungsmittel mitgenommen werden

Modul

Sachverhalt

dürfen oder ob dafür Genehmigungen nötig sind
• zuständig: Bundesinstitut für Arzneimittel und
Medizinprodukte (BfArM)

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal